

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der der „Burgberg in Losenstein“ in der Gemeinde Losenstein
als Europaschutzgebiet bezeichnet
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Der „Burgberg in Losenstein“ in der Gemeinde Losenstein ist Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH- Richtlinie“ (§ 7) und wird als „Europaschutzgebiet Burgberg in Losenstein“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

Das Europaschutzgebiet umfasst jenes Gebiet, das mit der Verordnung der Oö. Landesregierung LGBl. Nr. xxxxxxxx, mit der der „Burgberg in Losenstein“ in der Gemeinde Losenstein als Naturschutzgebiet festgestellt wurde.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebietes „Burgberg in Losenstein“ (§ 1) ist die Erhaltung und gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH- Richtlinie“ (§ 7)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß der „FFH – Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraumes
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco Brometalia)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Die im § 2 der Verordnung, mit der der „Burgberg in Losenstein“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. xxxxx, festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2. Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 2 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 2

Bezeichnung des Lebensraumes	Pflegemaßnahme
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	Jährliche Mahd des Halbtrockenrasens auf dem Grundstück 29/1, KG Losenstein, sowie rascher Abtransport des Schnittgutes. Alternativ dazu kann auch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen stattfinden. Zeitpunkt und Intensität der Mahd bzw. der Beweidung haben sich ausschließlich an den naturschutzfachlichen Erfordernissen zu orientieren.
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Keine Maßnahmen
9180* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	Keine Maßnahmen

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

„FFH- Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014, S 70.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen